

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2020/150

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	22.06.2020	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	29.06.2020	Beschlussfas- sung			

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL – Anpassung der Karenzzeit

I. Beschlussantrag

- Die Karenzzeit für Fraktionsbeiträge im Amtsblatt BIBERACH KOMMUNAL wird von einer Woche vor einer Wahl oder Volksabstimmung auf sechs Wochen vor einer Wahl oder Volksabstimmung erhöht. Der letzte Satz in Ziffer II.1 des Redaktionsstatuts wird entsprechend angepasst.
- In Ziffer I Absatz 1 des Redaktionsstatuts wird ergänzend hinzugefügt, dass das Amtsblatt den Namen BIBERACH KOMMUNAL trägt.

II. Begründung

1. Vorbemerkung

Das Redaktionsstatut regelt die Rechte und Pflichten, die bei der Erstellung des Amtsblatts berücksichtigt werden müssen. Hier ist auch festgelegt, dass es eine Seite mit Fraktionsbeiträgen gibt und es ist die sogenannte Karenzzeit festgelegt. Das ist der Zeitraum vor Wahlen, in dem Fraktionsveröffentlichungen unterbleiben, um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Kommune in Wahlkämpfen zu gewährleisten. Die Aufstellung eines Redaktionsstatus ist in der Gemeindeordnung (GemO) zwingend vorgeschrieben (§ 20 Abs. 3, Satz 2 GemO) und die Ausgestaltung obliegt dem Gemeinderat.

2. Anlass

Im Redaktionsstatut für BIBERACH KOMMUNAL ist in Ziffer II.1 festgelegt, dass in der Woche vor einer Wahl oder Volksabstimmung die Fraktionsseite entfällt. Das aktuelle Redaktionsstatut wurde im Vorfeld der Einführung von BIBERACH KOMMUNAL aufgestellt. Um Erfahrungen zu sammeln wurde es bewusst „schlank“ gehalten und daher auch die Karenzzeit auf ein Minimum

festgelegt. Orientierung war die presserechtliche Regelung, wonach in Ausgaben vor einer Wahl keine Wahlwerbung mehr erfolgt.

In der Praxis wurden in den vergangenen Jahren häufig längere Karenzzeiten mit den Fraktionen vereinbart. Zuletzt betrug die gemeinsam vereinbarte Karenzzeit bei der Kommunalwahl 2019 sechs Wochen.

Das Redaktionsstatut sollte daher an die gelebte Praxis angepasst werden.

3. Rechtliches

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg regelt, dass die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen ist (§ 20 Abs. 3 Satz 3 GemO). Dieses Publikationsverbot im Vorfeld von Wahlen (sog. Karenzzeit) findet seine Grundlage in der parteipolitischen Neutralität der Stadt; das Amtsblatt als amtliches Verkündigungsorgan der Stadt muss diesem Neutralitätsgebot in besonderem Maße Rechnung tragen. Der Neutralitätsgrundsatz beschränkt sich nicht nur auf die Fraktionsseite, sondern gilt insgesamt. Ein Verstoß gegen den Neutralitätsgrundsatz kann eine Wahlbeeinflussung darstellen, die zur Ungültigkeit einer Wahl führen kann, wenn dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

4. Empfehlung für BIBERACH KOMMUNAL

In der Gemeindeordnung ist nur eine Obergrenze für diese Karenzzeit von 6 Monaten festgelegt. Das ist der Zeitraum, den der Staatsgerichtshof für die Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung als angemessen erachtet hat. Es ist allgemein anerkannt, dass ein Ausschöpfen dieser Obergrenze die Fraktionsdarlegungen übermäßig einschränken würde. Das Innenministerium Baden-Württemberg hält eine Karenzzeit von drei Monaten noch für vertretbar, es gibt aber auch Gemeinden, die kürzere Karenzzeiten festlegen:

Ettlingen: 6 Wochen
Göppingen: 8 Wochen vor Parlaments- und 12 Wochen vor Kommunalwahlen
Stuttgart: 6 Wochen
Weingarten: 8 Wochen

Letztlich bietet keine Festlegung, die kürzer ist als die in der GemO genannten 6 Monate, eindeutige Rechtssicherheit oder eine Garantie, dass eine erfolgreiche Wahlanfechtung dadurch ausgeschlossen wäre. Je näher ein Wahltag rückt, umso größer ist jedoch die Gefahr einer möglichen relevanten Wahlbeeinflussung.

Die im Biberacher Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen gehen seit Bestehen von BIBERACH KOMMUNAL sehr diszipliniert vor und beleuchten in ihren Fraktionsbeiträgen wie im Statut festgelegt, kommunale Themen und dies in sehr sachlicher Form. Es bestand nur in überaus wenigen Fällen Klärungsbedarf zu einzelnen Formulierungen, die jeweils vor Drucklegung zwischen Redaktion und den Fraktionen geregelt werden konnten. Eine Wahlbeeinflussung hätte sich nach Einschätzung der Verwaltung schwerlich ableiten lassen. Im Vorfeld von Wahlen werden die Redaktionsverantwortlichen überdies für die Neutralitätspflicht besonders sensibilisiert.

Aus diesem Grund hält es die Verwaltung für vertretbar, eine kürzere Karenzzeit vorzuschlagen und empfiehlt, wie zuletzt praktiziert, 6 Wochen festzulegen. Je nach Wahltermin verlängert sich diese Frist gegebenenfalls, so sie an eine ferienbedingte Erscheinungspause des Amtsblatts angrenzt.

Für die aktuell auf den 18. Oktober terminierte Oberbürgermeisterwahl gäbe es nach der Sommerpause, in der kein Amtsblatt erscheint, eine Ausgabe mit Fraktionsseite. Dann würde die 6-wöchige Karenz beginnen.

Unabhängig von den Festlegungen im Redaktionsstatut ist es den Fraktionen stets unbenommen im Einvernehmen auf die Fraktionsseite zu verzichten, wie dies vereinzelt in Ferienzeiten schon praktiziert wurde.

Weiterer Änderungsbedarf

Wir haben die beabsichtigte Änderung zum Anlass genommen, das Redaktionsstatut auch im Hinblick auf Rechtsverfahren, die es in anderen Kommunen zu Amtsblättern gab, generell auf etwa notwendige Anpassungen zu überprüfen und auch Statute anderer Kommunen angesehen. Im Ergebnis ist festzuhalten: Das Redaktionsstatut hat sich bewährt und bedarf unseres Erachtens keiner weiteren Anpassung. Es ist verhältnismäßig offengehalten, macht insbesondere keine Einschränkungen zum Umfang einzureichender Beiträge, was es erleichtert, sachbezogen zu entscheiden. So kann zum Beispiel problemlos eine Jubiläumsveranstaltung eines Vereins umfangreicher angekündigt werden als ein jährlich stattfindendes Ereignis, was bei vorgegebenem maximalem Textumfang nicht möglich wäre.

Lediglich eine redaktionelle Anpassung schlagen wir noch vor: In Ziffer I sollte im ersten Absatz als zweiter Satz der Name des Amtsblatts aufgenommen werden.

Das entsprechend angepasste Redaktionsstatut ist als Anlage angeschlossen. Die beabsichtigten Änderungen sind farblich hervorgehoben.

Andrea Appel

Anlage: Redaktionsstatut Biberach - neu